

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Musikförderverein Gräfelfing“
2. Der Name soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Gräfelfing.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gestaltung und Durchführung der Konzertreihe „Gräfelfinger Konzerte im Bürgerhaus“ sowie möglicher Sonderkonzerte oder gemeinsamer Veranstaltungen mit anderen Personen oder Vereinen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum jeweiligen Quartalsende zulässig. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit deren Tod, die einer juristischen Person mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr Euro 50,-, für Ehepaare Euro 80,-, für Schüler und Studenten 25,- Euro und ist in einer Summe, erstmals 14 Tage nach Bestätigung der Aufnahme in den Verein und in der Folge, jeweils am 15. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzubezahlen.
8. Die Mitglieder des Vereins erhalten auf alle Konzerte der Konzertreihe „Gräfelinger Konzerte im Bürgerhaus“ einen Rabatt von 30 %.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie einer weiteren Person aus den Mitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung dann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 20 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 6 Auflösung**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gräfelfing, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

errichtet in Gräfelfing am 06. April 2011

Die Gründungsmitglieder:

Bianca Bodalia-Möckel

Christoph Göbel

Paul Möckel

Wigbert Jan van Nüffel

Antje Blöcker-Bräckelmann

Dr. Walter Bräckelmann

Dr. Almuth Teubner

Rodolf Teubner

Maureen Sebald

Wolfgang Vogt